

## Satzung des Vereins

### Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg e.V.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg e.V., im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg unter der Nummer VR 1090 eingetragen.
- (2) Der Verein ist der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg.

#### § 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung:
  - a) der Volks- und Berufsbildung,
  - b) der Jugendhilfe,
  - c) der Altenhilfe,
  - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - e) der Religion,
  - f) des Schutzes von Ehe und Familie,
  - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mild tätiger und kirchlicher Zwecke,
  - h) von Kunst und Kultur,
  - i) des Sports.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke auch vom gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg – dessen Rechtsträger er ist – als Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, im Wesentlichen unentgeltlich, eingeschaltet werden, sofern er seinen Beitrag im Rahmen der Kooperation selbständig und eigenverantwortlich leistet (AEAO Tz. 2 Satz 9 zu § 57 AO; BFH v. 17. 2. 2010, BStBl II 2010, 1006).

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke selbst ebenfalls Dritter als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) Bildungsveranstaltungen und Arbeitshilfen sowie Publikationen zur Fort- und Weiterbildung sowie Vorträge, Bildungsreisen, Besichtigungen und Seminare,
  - zu b) Bildungsveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung in der Jugendarbeit sowie die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen für und mit Kindern und Jugendlichen,
  - zu c) Maßnahmen zur Unterstützung der Teilnahme älterer Menschen an einem Leben in Gemeinschaft, zu denen auch Freizeitgestaltung oder Gewährung von Erholung gelten,
  - zu d) Internationale Partnerschaftsarbeit (z.B. Begegnungen von Jugendlichen und Erwachsenen) als auch Förderung von sozialen Einrichtungen,
  - zu e) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Besinnung und religiösen Orientierung und die Herausgabe von Publikationen,
  - zu f) Bildungs- und Erholungsangebote für Familien (Alleinerziehende eingeschlossen),
  - zu g) Veranstaltungen, Projekte und Aktionen zur Gewinnung, Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung und Begleitung von ehrenamtlich Engagierten, selbständig oder in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen,
  - zu h) Durchführung von Musikveranstaltungen, Theateraufführungen, Ausstellungen etc.,
  - zu i) Angebote zur sportlichen Ertüchtigung und zur Förderung der Gesundheit und Gemeinschaftspflege.
- (2) Daneben ist weiterer Zweck des Vereins (§ 58 Ziffer 1 AO)
- die Förderung der Zwecke gemäß § 2 Abs.1 Buchstabe a) – j) sowie
  - zusätzlich die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (*insbes. steuerbegünstigter Körperschaften*)

durch Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für einen oder alle der in § 2 Abs.1 genannten steuerbegünstigten Zweck verwenden, im Wesentlichen durch Einwerbung von Zuwendungen, insbesondere für

- a) gemeinnützige Kolpingsfamilien,
- b) gemeinnützige Bezirksverbände im Diözesanverband und deren Rechtsträger,
- c) den gemeinnützigen Landesverband Bayern e.V.,
- d) das gemeinnützige Kolpingwerk Deutschland und dessen Rechtsträger,
- e) das gemeinnützige Kolpingwerk Europa sowie dessen gemeinnützige Rechtsträger und

- f) das gemeinnützige Kolping International sowie dessen gemeinnützige Rechtsträger sowie für den zweckidentischen gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg e.V., soweit dieser Mittel für eine angemessene Vergütung seiner Vorstandsmitglieder benötigt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Geborene Mitglieder des Vereins mit Beitrittsrecht sind:
- a) alle von der Diözesanversammlung des Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
  - b) die von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend gewählten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
  - c) die/der Diözesansekretär/in
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auf Vorschlag der Diözesanversammlung 8 Mitglieder mit entsprechender Fachkenntnis in den Verein aufgenommen werden.
- (3) Der Beitritt der Mitglieder in den Verein geschieht durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
- (4) Die Zahl der Vereinsmitglieder soll 25 nicht übersteigen. Sämtliche Vereinsmitglieder müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von geborenen Mitgliedern des Diözesanvorstandes § 5 Absatz 1 gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 gilt für die Dauer von 4 Jahren.
- (3) Die Mitgliedschaft geht ferner verloren durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss, wenn ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 sämtlicher Mitglieder vorliegt und der Auszuschließende vorher gehört worden ist,
  - c) Tod,
  - d) Verlust einer der Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 5.

## **§ 7 Vereinsbeiträge**

- (1) Vereinsbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.
- (2) Der Verein finanziert sich im Wesentlichen aus Zuwendungen des Kolpingwerkes Deutschland, des Erzbistums Bamberg, freiwilliger Zuwendungen, Erlöse aus Aktionen und sonstigen Einnahmen sowie seiner rechtlich selbständigen Unterstützergesellschaft Kolping Service gGmbH.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von 20 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Initiativanträge zugelassen werden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn *mindestens* 25% der Vereinsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Falle innerhalb eines Monats und wenn seitens der Antragsteller/innen die Dringlichkeit behauptet und nachgewiesen wird, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

## **§ 9 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden. Ist die/der Vorsitzende verhindert, bestimmen die/der stellvertretende Vorsitzende mit den weiteren Vorstandsmitgliedern einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) der Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - g) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - i) die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen, wenn keine externe Prüfung nach §11 (4) durch den Vorstand beschlossen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand mit einfachem Beschluss Weisungen in allen Angelegenheiten des Vereins erteilen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Für die Kassenprüfung oder einer externen Prüfung, die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die §§ 11 bis 14 des Organisationsstatus des Kolpingwerkes Deutschland als Mindestanforderungen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören mit Sitz und Stimme folgende Mitglieder des Präsidiums des nicht eingetragenen Vereins Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg an; und zwar:
  - a) die/der Diözesanvorsitzende des Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg als Vorsitzende/r
  - b) die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende des Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg als stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c) der Diözesanpräses des Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg oder der stellvertretende Diözesanpräses oder der/die Geistliche Leiter/in
  - d) ein/e Diözesanleiter/in der Kolpingjugend mit seinem/ihrem Einverständnis für die Dauer seines/ihres Amtes
  - e) die/der Diözesansekretär/in als Geschäftsführer/in
- (2) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommenssteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.
- (3) Hauptamtlich angestellte Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer/-in, Diözesansekretär/in, Diözesanpräses, stellvertretender Diözesanpräses und/oder der/die Geistliche Leiter/in) können für ihre Tätigkeit vergütet werden.
- (6) Der Vorstand ist gehalten der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg über die finanzielle Situation des Vereins Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Leitung und Vertretung des Vereins**

- (1) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende und die/der Geschäftsführer/in sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand stellt einen Haushaltsvoranschlag (Etat) auf, der der Mitgliederversammlung rechtzeitig (siehe § 14 Absatz 2) zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

## **§ 14 Beschränkungen und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist in vermögensrechtlicher Beziehung gebunden. Er darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung:
  - a) Immobilien weder veräußern noch erwerben,
  - b) bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch zur Hypothek stellen,

- c) keine Verbindlichkeiten des Vereins im Betrag über 15.000,-- € begründen. Hiervon ausgenommen sind die Investitionen oder lfd. Aufwendungen, die durch den Haushaltsvoranschlag gedeckt sind sowie Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen für defekte Anlagen und Geräte des Vereins.

Die vorstehenden Beschränkungen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen.

Ist eine Geschäftsführungsmaßnahme erforderlich, um Schaden von dem Verein abzuwenden und kann eine Mitgliederversammlung nicht vorab einberufen werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Geschäftsführungsmaßnahme auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu veranlassen. In diesem Fall ist die Geschäftsführungsmaßnahme der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

- (2) Hinsichtlich der laufenden Ausgaben ist der Vorstand verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag einzuhalten. Bis zur Verabschiedung des folgenden Haushaltsplanes gilt 1/4 des vorhergehenden Haushaltsvoranschlages je Quartal als genehmigt.

#### **§ 15 Beschlüsse**

- (1) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundespräsidenten des Kolpingwerkes Deutschland.
- (3) Eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 4/5 aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

#### **§ 16 Protokollführung / Mitgliederverzeichnis**

- (1) Über die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der / Die Versammlungsleiter/in bestimmt einen / eine Protokollführer/in. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleiterin / dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren. Dem Protokoll einer Mitgliederversammlung ist eine von den anwesenden Mitgliedern ausgefüllte Anwesenheitsliste beizufügen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden in einem besonderen Mitgliederverzeichnis geführt. In diesem Verzeichnis ist das Datum des Beginns und der Beendigung der Mitgliedschaft auszuweisen.

#### **§ 17 Jahresabschlussprüfung**

- (1) Unbeschadet der Prüfungsrechte der Kassenprüfer/innen kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses eine Steuerberaterin / ein Steuerberater, eine vereidigte Buchprüferin / ein vereidigter Buchprüfer oder

---

eine Wirtschaftsprüferin / ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, die/der nicht Mitglied des Vereins ist.

- (2) Wenn Kassenprüfer gewählt sind, ist der Prüfungsbericht den Kassenprüfern/innen vorzulegen.

### **§ 18 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

- (1) Der Genehmigung des Erzbischofs von Bamberg bedürfen:
- a) Änderungen der Satzung
  - b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken.
- (2) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sei es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sei es in anderer Weise, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ansonsten gilt:
- a) sollte der Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die unselbständige Stiftung Kolping im Erzbistum Bamberg mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,
  - b) sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,
  - c) sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an das Erzbistum Bamberg.

### **§ 20 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung wurde am 24.02.2018 beschlossen. Sie löst die Satzung vom 15.04.1999 ab. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland in Kraft.
- (2) Das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland hat in seiner Sitzung am 06./07.12.2018 die von der Diözesanversammlung am 24.02.2018 beschlossene Satzungsänderung genehmigt.
- (4) Der Erzbischof von Bamberg Dr. Ludwig Schick hat mit Schreiben vom 26.02.2019 die Satzung genehmigt.